

Neuregelung der IT-Ausstattung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder sowie der Kostenübernahme für ÖPNV-Tickets; Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18246

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referent*innen

Der gemeinsame Verwaltungs- und Personalausschuss und IT-Ausschuss vom 28.01.2026 hat die Behandlung und Beschlussfassung in die heutige Sitzung der Vollversammlung verlagert.

Der Änderungsantrag der Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER vom 28.01.2026, s. Anlage, gilt als eingebracht.

II. Antrag der Referent*innen

1. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder werden ab der in 2026 beginnenden Wahlperiode ausschließlich mit standardisierter städtischer IT-Hardware gemäß Beschlusstext-Ziffer 1.3. Buchstabe a ausgestattet.
2. Die bisher gewährte jährliche Materialpauschale von 127,82 € für alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entfällt zukünftig.
3. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den künftig notwendigerweise zu erwartenden weiteren Einschränkungen bei der Nutzung von privaten Endgeräten unter Beschlusstext-Ziffer 1.2. zur Kenntnis.
4. Anstelle der Gewährung kostenfreier Monatstickets des Münchner Verkehrsverbundes bzw. Kostenerstattungen von personalisierten Deutschlandtickets wird die Grundaufwandsentschädigung für alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ab 01.05.2026 um monatlich 63 € angehoben.
5. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Dr. Laura Dornheim
IT-Referentin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
z. K.

V. Wv. Direktorium D-GL2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am